

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, veröffentlichte Text in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Leegebruch.  
Erstellt durch die Abteilung Zentrale Dienste der Gemeinde Leegebruch.



**Satzung  
der Gemeinde Leegebruch  
zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten  
in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege  
sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)**

vom 28.06.2007  
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20.05.2010

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und §§ 16, 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) sowie dem § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) hatte die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in der Sitzung am 28.06.2007 folgende Kindertagesstätten-satzung beschlossen, die auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und § 64 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286 ff.), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202 ff.) in Verbindung mit § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) sowie § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) von der Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in ihrer Sitzung am 20. Mai 2010 zuletzt geändert worden ist:

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsanspruch
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Betreuungszeiten
- § 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern
- § 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
- § 6 Entstehen des Gebührentatbestandes
- § 7 Höhe der Gebühren

- § 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten
- § 9 Tagespflege
- § 10 Essenversorgung
- § 11 Sonstige Regelungen
- § 12 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Rechtsanspruch**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Gemeinde Leegebruch.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz / Tagespflegeplatz richtet sich nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes der Gemeinde ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Gemeindeverwaltung (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Gemeindeverwaltung. Die Personensorgeberechtigten / Eltern schließen mit der Gemeinde einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita nicht älter als 4 Wochen sein.
- (4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita betreut, so ist eine Kündigungsbestätigung der anderen Kita vorzulegen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten / Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kitasatzung der Gemeinde in ihrer jeweils aktuellen Fassung an.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.
- (2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

Für Kinder bis zur Einschulung (Krippe: 0 bis 3 Jahre,  
Kindergarten: 3 Jahre bis Schuleintritt)

#### wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 20 Stunden  
bis 30 Stunden  
bis 40 Stunden  
über 40 Stunden

Für Kinder im Grundschulalter (Hort: Schuleintritt bis Ende Grundschulzeit)

#### wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 20 Stunden  
bis 27,5 Stunden  
über 27,5 Stunden

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten / Eltern schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Bescheid festgestellt. Die Änderung wird mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Die Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leiterin schriftlich vereinbart.
- (5) Um in der Kita ein pädagogisch sinnvolles Programm durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
- (6) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita. Die Schließzeiten der Kindereinrichtungen werden von der Gemeindevertretung beschlossen und sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

### **§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten / Eltern**

- (1) Die Personensorgeberechtigten / Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten / Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dieses der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten / Eltern. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

- (2) Die Personensorgeberechtigten / Eltern erkennen die Pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der demokratischen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der Pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten / Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätten ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere sind hier die Elternversammlungen angesprochen.
- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten / Eltern Mitteilung zu geben, wenn:
  - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird
  - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet
  - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten / Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert
- (4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung abgefordert werden.
- (5) Der Gemeindeverwaltung ist durch die Personensorgeberechtigten / Eltern Mitteilung zu geben, wenn:
  - die Personensorgeberechtigten / Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen
  - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert
- (6) Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten / Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

## **§ 5**

### **Pflichten des pädagogischen Fachpersonals**

- (1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten / Eltern.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.
- (3) Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten / Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (4) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätten verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten / Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Abgabe von Medikamenten (Ausnahme Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung der Leiterin in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der

Einrichtung im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Kita-Leiterin können u. a. von den Personensorgeberechtigten / Eltern folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten / Eltern,
- Freistellung der Krankenkasse des Kindes,

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese **nur** bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass ein sicherer Aufbewahrungsort vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe zulässt. Die Abgabe von Medikamenten ist von der aufsichtführenden Erzieherin schriftlich zu dokumentieren. **Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.**

## § 6

### Entstehung des Gebührentatbestandes

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes bzw. eines Tagespflegeplatzes haben die Personensorgeberechtigten / Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 6 dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 01. des Monats und sind jeweils am 05. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstels der Gebühr mit der noch verbleibenden Anzahl Arbeitstage in diesem Monat ergeben.
- (3) Für Familien mit einem bis drei Kindern erfolgt die Beitragserhebung auf der Grundlage der Elternbeitragstabellen (siehe Anlage 1 bis 3). Für Familien mit mehr als drei Kindern sinkt der bis dahin nach der Elternbeitragstabelle für drei Kinder errechnete Wert durch jedes weitere Kind um 10 % und wird auf volle Eurobeiträge gerundet. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten / Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Sind zwei Personensorgeberechtigte / Eltern vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Die sich hieraus ergebende Veränderung des Betreuungsumfanges wird mit einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Eine daraus resultierende Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgt wie in § 8 Abs. 4 dieser Satzung festgelegt ist.

- (6) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Kuraufenthalt etc.) ab der 5. Woche bis zur erneuten Anwesenheit des Kindes die Benutzungsgebühr erlassen werden. Insofern ist ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten / Eltern erforderlich, der spätestens 1 Woche nach Wiederkehr des Kindes in der Kindertagesstätte bei der Gemeinde Leegebruch, Eichenhof 4, 16767 Leegebruch, zu stellen ist. Dem Antrag sind geeignete Nachweise bezüglich der Abwesenheit des Kindes beizufügen (z.B. Kurbescheinigung, ärztliches Attest etc.). Über den Antrag entscheidet die Gemeinde Leegebruch nach pflichtgemäßem Ermessen. Ab dem Tag der Inanspruchnahme der Betreuung, ist die Benutzungsgebühr gemäß den Festsetzungen des letzten Bescheides wieder zu entrichten.
- (7) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.

## **§ 7 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personenberechtigten / Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung zu entnehmen bzw. ergibt sich für Familien mit mehr als 3 Kindern aus § 6 Abs. 3.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.
- (3) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten / Eltern zum aktuellen Zeitpunkt. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt bzw. das in Zukunft zu erwartende Einkommen zugrundegelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
- Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei Selbstständigen (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen
- Unterhaltsleistungen
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
- Elterngeld nach dem Elterngeldgesetz, jedoch bleiben hierbei 300,00 Euro anrechnungsfrei

- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem BaFöG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaFöG für die Kinder der Personensorgeberechtigten / Eltern)

Nicht in die Summe der positiven Einkünfte werden das Kindergeld und das Erziehungsgeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten / Eltern an nicht in der Familie lebende Personen
- auf Antrag der Gebührenpflichtigen Werbungskosten ausweislich des letzten Steuerbescheides

- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung auf Antrag der Personensorgeberechtigten / Eltern am Vormittag möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühren wird ermittelt, indem der festgesetzte Monatsbeitrag auf einen Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird. Der Elternbeitrag darf aber nicht höher sein, als der in der Tabelle in Anlage 3 festgelegte Elternbeitrag für eine Betreuungszeit von über 27,5 Std./Woche. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Personenberechtigten / Eltern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten / Eltern je angefangene Stunde 10 Euro als Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Personensorgeberechtigte / Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges (Anlage 1 bis 3).

## **§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten / Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens, auch für zurückliegende Kalenderjahre, vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrundegelegten Einkommen ergibt, ist der Träger der Einrichtung den Personensorgeberechtigten / Eltern gegenüber zur Nachberechnung berechtigt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten / Eltern sind bei der Überprüfung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.
- (4) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten / Eltern eine Neuberechnung des Kita – Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich verändern. Eine Neuberechnung bei wesentlich niedrigerem Einkommen wird mit dem Folgemonat nach Antragstellung wirksam. Eine Neuberechnung bei wesentlich höherem Einkommen wird mit dem Folgemonat nach Eintritt der Erhöhung wirksam. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Personensorgeberechtigten / Eltern eine andere Stufe des Elternbeitrages als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Machen Personensorgeberechtigte / Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 Euro und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde, soweit keine anderweitige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit normiert ist.

## **§ 9 Tagespflege**

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres und für Kinder, für die eine Betreuung in der Kita nicht möglich ist, kann der Rechtsanspruch durch Tagespflege erfüllt werden.
- (2) Zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und der Gemeinde Leegebruch wird ein Tagespflegevertrag und zwischen der Gemeinde Leegebruch und der Tagespflegeperson eine Kostenübernahme abgeschlossen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben je nach Alter und Betreuungsbedarf des Kindes einen monatlichen Elternbeitrag gemäß den Angaben dieser Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge und Festsetzung der Betreuungszeiten finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

## **§ 10 Essenversorgung**

- (1) Das Kind wird in der Kindertagesstätte mit Getränken versorgt. Für Frühstücks- und Obstpausen sowie Vesperangebote sorgen die Eltern selbst.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte kommt seinem Versorgungsauftrag nach, indem er die Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens schafft.
- (3) Für die Versorgung der Kinder mit einem Mittagessen ist zusätzlich ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes sowie dessen Abrechnung und sonstige Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag über die Versorgung des Kindes zwischen der Gemeinde Leegebruch und den Personensorgeberechtigten / Eltern geregelt.“

## **§ 11 Sonstige Regelungen**

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben die grundsätzliche Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) In begründeten Fällen können Gastkinder aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird mit 10 Euro pro Tag mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Bei einem Wechsel der Altersgruppe von Kinderkrippe zu Kindergarten im laufenden Monat erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt eine Neuberechnung zum 01. des Monats, in dem der erste Schultag des neuen Schuljahres liegt.

## **§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Bei Wegfall einer Voraussetzung, die den Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr begründet, endet der Betreuungsvertrag zum Monatsende in dem das Ereignis eintritt.
- (2) Der Betreuungsvertrag endet, sofern er nicht nach § 12 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gekündigt wird, für Kinder die schulpflichtig werden und den Hort nicht besuchen und für Kinder, die die vierte Schuljahrgangsstufe beenden, zum 31.07. des laufenden Jahres.
- (3) Die Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Gemeindeverwaltung Leegebruch maßgebend.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und / oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, der Kitasatzung oder der Hausordnung verstoßen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.\*)

Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Leegebruch vom 01.08. 2005 außer Kraft.

\*) Die Erste Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Die Änderung des § 6 dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 dieser Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft